Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7327**

16. Wahlperiode 27. 11. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Diana Golze, Elke Reinke, Roland Claus, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/6000, 16/6002, 16/6416, 16/6423 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)

hier: Einzelplan 17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 17 10 wird der Titel 681 13 – Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) – um 3,5 Mrd. Euro auf 3,65 Mrd. Euro aufgestockt.

Berlin, den 27. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Kinderzuschlag ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung als Instrument zur Verhinderung von Kinderarmut völlig ungeeignet. Notwendig wäre neben einer deutlichen Leistungsausweitung eine Verbreiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Selbst die Bundesregierung sieht das Problem, blieb aber bis dato untätig und hat in ihrem Haushaltsentwurf für 2008 keinerlei Veränderungen gegenüber 2007 vorgesehen (vgl. Anlage zur Bundestagsdrucksache 16/6000, Einzelplan 17, S. 51). Indessen erreicht die Kinderarmut in Deutschland neue Höchstwerte. Nach Angaben des Bundesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) leben 2,6 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Familien, die vom Arbeitslosengeld II abhängen. Davon müssen

1,93 Millionen Kinder unter 15 Jahren, also knapp 17 Prozent aller 11,5 Millionen Kinder in Deutschland mit 208 Euro monatlich für Ernährung, Kleidung, Spielzeug, Gesundheit, Bildung, Schulkosten etc. auskommen. Für rund fünf Millionen Heranwachsende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stehen weniger als 250 Euro pro Monat für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Wenn der Kinderzuschlag dem Anspruch der Kinderarmutsbekämpfung auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums gerecht werden will, muss unter den gegenwärtigen Bedingungen davon ausgegangen werden, dass mindestens 2,1 Millionen Familien mit wenigstens 3,5 Millionen Kindern anspruchsberechtigt wären. Mit der Aufstockung um 3,5 Mrd. Euro werden die finanziellen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Kinderzuschlags zum Einstieg in eine bedarfsorientierte Kindergrundsicherung nach den in der Bundestagsdrucksache 16/2077 dargelegten Grundsätzen geschaffen:

1. Da das Kindergeld nicht ausreicht, um das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern abzudecken, wird der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes zu einer ergänzenden Sozialleistung für Kinder ausgebaut. Der zukünftig unbefristet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlende Kinderzuschlag ergänzt das Kindergeld für Kinder von Eltern mit geringen bzw. keinen Einkommen. Er steht zukünftig auch Kindern von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden damit in Zukunft nicht mehr als Teil der für den Bezug von Regelleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) maßgeblichen Bedarfsgemeinschaften gewertet.

2. Als soziokulturelles Existenzminimum ist von einem Betrag in Höhe von mindestens 420 Euro auszugehen.

3. Der maximale Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem soziokulturellen Existenzminimum und dem Kindergeld.

4. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Ermittlung seiner individuellen Höhe ist zukünftig ausschließlich eine Einkommensobergrenze in Form eines pauschalierten Höchsteinkommens der Eltern zu berücksichtigen. Das pauschalierte Höchsteinkommen entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum der Familie. Dieses besteht mindestens aus der Summe der pauschalierten Leistungen zum Lebensunterhalt sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung der gesamten Familie, den Erwerbstätigenfreibeträgen des SGB II und den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen und dem Existenzminimum des Kindes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333